

Untersuchungsparameter von b-Anlagen, die nicht mehr als 10 m³ / Tag Trinkwasser (gewerblich/ öffentlich) abgeben entsprechend der Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserverordnung vom 26.11.2011

Stand:01/2013

Im Rahmen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ist auch das Trinkwasser für Kleinanlagen mikrobiologisch wie auch chemisch zu untersuchen.

Im § 14 Untersuchungspflichten ist der Untersuchungsumfang für Kleinanlagen genannt. Das Gesundheitsamt kann für solche Anlagen sowohl die Zeitabstände wie auch die einzelnen durchzuführenden Parameter in chemischer Hinsicht bestimmen. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt stets widerruflich.

Grobe bzw. sichtbare Veränderungen des Trinkwassers sind uns rechtzeitig zu melden.

Folgende Untersuchungen sind von Seiten des Betreibers einer Kleinanlage zu veranlassen:

1. mikrobiologische Untersuchung (jährlich) „Routinemäßige Untersuchungen“

- Escherichia coli
- Enterokokken
- Clostridium perfringens (dieser Parameter braucht nur bestimmt zu werden, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt, oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird)
- Coliforme Bakterien
- Koloniezahl bei 22°C
- Koloniezahl bei 36°C
- Entnahmetemperatur

2. chemische Untersuchung (jährlich) „Umfassende Untersuchungen“

- Ammonium
- Blei¹
- Eisen
- Mangan
- Nickel¹
- Nitrat
- Nitrit
- Oxidierbarkeit
- Pflanzenschutzmittel- Wirkstoffe und Biozidprodukte- Wirkstoffe (sofern solche Produkte im Einzugsgebiet verwendet werden)
- Trübung (NTU)
- Zink¹
- Kupfer¹

¹ Untersuchungen entsprechend der verwendeten Materialien in der Trinkwasserinstallation

Hinweis:

Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie dieser Aufstellung dem Labor auszuhändigen, welches die Untersuchungen Ihres Trinkwassers durchführt.